

HALLENBENUTZUNGSORDNUNG

I.

1. Die Sportstätten sind Einrichtungen für den planmäßigen Sportunterricht.
2. Diese Übungsstätten können den Vereinen auf Antrag für den Trainings- und Wettkampf-betrieb überlassen werden, soweit sie dafür geeignet sind und soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen.
Maßgebend für die Überlassung sind die Richtlinien für die Überlassung von Turn- und Sporthallen, Schulgebäuden und sonstigen städtischen Einrichtungen in der Stadt Bad Salzdetfurth in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für jede Sonderveranstaltung ist rechtzeitig die Genehmigung der Stadt einzuholen.

II.

1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Übungsstätten, die Nebenräume und alle in diesen befindlichen Geräte und Einrichtungen schonend und ihren Bestimmungen entsprechend sachgemäß zu behandeln. Die Verantwortung dafür trägt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter. Zuwiderhandlungen führen zur Heranziehung des Vereins.
2. Die Sportstätten dürfen nur zu den festgelegten Übungszeiten von den aktiven Sportlerinnen und Sportlern des jeweiligen Vereins bzw. der Übungsgruppe betreten werden. Ohne die verantwortliche Übungsleiterin oder den verantwortlichen Übungsleiter ist den Sportlerinnen und Sportlern das Betreten der Übungsstätte nicht gestattet.
3. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter hat als erste/r die Halle zu betreten und darf sie als letzte/r erst verlassen, nachdem ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen und die Gerätere zu schließen.
4. Alle Übungsstätten dürfen grundsätzlich nur mit zweckentsprechender Kleidung und in Sport-schuhen, deren Sohlen keine farbigen Spuren hinterlassen, oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die im Freien getragen wurden, dürfen nicht benutzt werden.
5. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen, der Zutritt hierzu ist nur aktiven, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nicht in verschmutztem Zustand hinterlassen werden.
6. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Heizung) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne und Duschen abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind.
7. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, beim Trainings- und Spielbetrieb eine eigene Erste-Hilfe-Ausstattung entsprechend der jeweils gültigen DIN-Bestimmungen vorzuhalten. (Auskunft über die einzelnen DIN-Bestimmungen erteilt der Gemeinde-Unfallversicherungs-verband Hannover)
8. Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter ist dafür verantwortlich, dass die vorgesehenen Fluchtwege jederzeit ungehindert passierbar sind. Bei Gefahr ist die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Die Benutzung des Telefons ist nur bei Unfällen zum Herbeirufen einer Ärztin oder eines Arztes oder bei Notfällen zum Herbeirufen der Feuerwehr oder Polizei gestattet.
10. Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in den Übungsstätten und sämtlichen Nebenräumen grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Benutzerin oder der Benutzer nach vorhergehender Abmahnung auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf den Verein, dem die Benutzerin oder der Benutzer angehört, wenn die vom Verein bestellten verantwortlichen Übungsleiterinnen oder Übungsleiter die Zuwiderhandlung dulden oder infolge fahrlässiger Aufsicht nicht verhindern.

11. Bei Ganztagsveranstaltungen in überdachten Sporteinrichtungen kann nur auf vorherigen Antrag der Ausschank von Bier und nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen gestattet werden. Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuss darf dann nur im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Eingangsbereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle vom Veranstalter aus der Sportstätte und vom Gelände auf seine Kosten zu entfernen sind. Einweggeschirr und Einwegflaschen oder –dosen dürfen nicht verwendet werden.
12. Beschädigungen und Verluste an der Einrichtung bzw. ihrer Ausstattung, insbesondere bei Schäden (zerbrochene Fensterscheiben etc.) die nach der Natur der Sache sofortige Maßnahmen durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister erforderlich machen, sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen und in das Benutzungsbuch einzutragen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
13. Die verantwortliche Übungsleiterin oder der verantwortliche Übungsleiter hat sich nach jeder Veranstaltung in das Benutzungsbuch einzutragen, das Licht zu löschen und die Halle ordnungsgemäß abzuschließen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der nachfolgende Verein seine Trainingszeit wahrnimmt.
14. Die Übungszeiten sind genau einzuhalten. Nach Beendigung der Übungszeiten haben die einzelnen Gruppen die Halle und die Nebenräume unverzüglich zu verlassen.
15. Die Übungsstunden sind bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Halle und die Nebenräume sind spätestens um 22.30 Uhr zu räumen.
16. Die Sportstätten bleiben während der Oster- und Herbstferien jeweils 3 Tage vor Schulbeginn sowie während der Zeit der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.
17. Kommt ein Nutzer seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der Stadt Bad Salzdetfurth auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, der Stadt die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen.

III.

1. Kraftfahrzeuge sind auf den Parkplätzen, Fahrräder im Fahrradständer, abzustellen. Die durch Bordschwellen von den Parkplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder deutlich abgegrenzten Plattenwege dürfen nicht befahren werden.
2. Das Betreten der Grünanlagen ist nicht gestattet.

IV.

1. Der Hausmeisterin oder dem Hausmeister, der Rektorin oder dem Rektor und den Beauftragten der Stadt ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Für alle Schäden der Sportstätte und ihrer Einrichtungen und Ausstattung, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten entstehen, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzer/innen als Gesamtschuldner. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle, die sich aus der Benutzung oder der Beschaffenheit der Einrichtung ergeben. Eine Haftung für verlorene und gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidung usw.) ist ausgeschlossen.
3. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt wegen Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

Bad Salzdetfurth, den 01.11.2001
Der Bürgermeister